

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 13.12.2024

Nr. 34

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
449 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co. KG, Twist	401	459 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Gersten (Hebesatzsatzung)	409
450 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Christian Krolage, Werlte	401	460 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)	409
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		461 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2025)	409
451 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2025)	402	462 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lahn (Hebesatzsatzung)	410
452 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bockhorst (Hebesatzsatzung)	402	463 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lahn	410
453 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung)	402	464 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lahn	410
454 Hundesteuersatzung der Gemeinde Dersum	403	465 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen – Hebesatzsatzung –	410
455 Hundesteuersatzung der Gemeinde Dörpen	405	466 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Lathen	411
456 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindestraße	407	467 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Samtgemeinde Lathen	411
457 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Esterwegen (Hebesatzsatzung)	408	468 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts	411
458 Gemeinde Fresenburg – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 34 „Fresenburg-Düthe II“ nebst örtlichen Bauvorschriften	408	469 Bekanntmachung; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich	411

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
470	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich	412	480	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge – Hebesatzsatzung –	422
471	5. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; Anlage: Gebührentarif	413	481	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Renkenberge	423
472	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)	413	482	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2025)	423
473	Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; 20. Berichtigung des Flächennutzungsplans	414	483	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2025)	423
474	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling	414	484	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist	424
475	Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Bereitstellung von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (Unterkunftssatzung) vom 03.12.2024	417	485	1. Änderung einer Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	425
476	Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung) vom 03.12.2024	420	486	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees (Hebesatzsatzung)	425
477	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen – Hebesatzsatzung –	422	487	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; 22. Berichtigung des Flächennutzungsplans	426
478	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Oberlangen	422	488	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)	426
479	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rastdorf (Hebesatzsatzung)	422		C. Sonstige Bekanntmachungen	
			489	Änderung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	427
			490	Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	427

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

449 Bekanntmachung; Verfahren gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co. KG, Twist

Mit Bescheid vom 10.07.2024 wurde der Agrowea GmbH & Co. KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die wesentliche Änderung von zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und 3) durch Änderung des Anlagentyps von ENERCON E-138 EP3 E2 auf ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,56 MW mit geringfügiger Standortverschiebung sowie für die Änderung der Typenprüfung einer Windenergieanlage (WEA 2) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 im Windpark Groß Berßen auf den Grundstücken Gemarkung Groß Berßen, Flur:15, Flurstücke 6, 11/3 und 22/4 erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 13.12.2024 bis einschließlich zum 30.12.2024 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Meppen, 06.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

450 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Christian Krolage, Werlte

Herr Christian Krolage, Bockholter Straße 150, 49757 Werlte, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Tierhaltungsanlage zu einer Mehrzweckanlage zur Tierhaltung auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 119/7 der Gemarkung Bockholte. Bisher werden in der Anlage 27.200 Enten gehalten. Beantragt wird die alternative Haltung von 71.000 Bruderhähnen sowie die Erweiterung der Anlage um Auslaufflächen. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 32 Rindern und 27.200 Enten bzw. 71.000 Bruderhähnen.

Die geplante Anlage soll im Frühjahr 2025 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 a.) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) unterliegt das Vorhaben der Genehmigungspflicht.

Für das o. a. Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die dazu erforderlichen Unterlagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Studie) wurden mit Datum vom 12.05.2024 vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 30.12.2024 bis einschließlich 29.01.2025 auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ und auf dem UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Zudem sind die Unterlagen im selben Zeitraum zu den angegebenen Zeiten bei den folgenden Stellen einsehbar:

- Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 521, während der Dienststunden (nach vorheriger Terminabsprache unter: 05931/44-2521)

montags bis donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr und
14.30 – 16.00 Uhr

freitags 8.30 – 12.30 Uhr

- Stadt Werlte, Hauptstraße 15, 49757 Werlte, FB Planen, Bauen, Wohnen, während der Dienststunden

montags bis mittwochs 8.15 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.30 Uhr

donnerstags 8.15 – 12.30 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr

freitags 8.15 – 12.30 Uhr

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- Immissionsschutzgutachten für Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorstudie
- Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 30.12.2024 beginnt und mit Ablauf des 28.02.2025 endet, schriftlich unter den o. a. Adressen oder elektronisch unter einwendungen-immissionsschutz@emsland.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden voraussichtlich am Donnerstag, den 27.03.2025 ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal (I. OG) des Kreishauses I in 49716 Meppen, Ordeniederung 1, erörtert. Sollte die Erörterung am 27.03.2025 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin trotz vorliegender Einwendungen nicht stattfinden wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BlmSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meppen, 09.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

451 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Groß Berßen (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in seiner Sitzung am 03.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Groß Berßen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 303 v. H.) | 303 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 180 v. H.) | 180 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 356 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Groß Berßen, 03.12.2024

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Kurlemann Lünen
Bürgermeister Gemeindedirektor

452 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bockhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 05.12.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. | |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Bockhorst, 05.12.2024

GEMEINDE BOCKHORST

Manfred Mönnikes
Bürgermeister

453 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Breddenberg (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 28.11.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 226 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 226 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Breddeberg, 28.11.2024

GEMEINDE BREDDENBERG

Hermann Hanekamp
Bürgermeister

454 Hundesteuersatzung der Gemeinde Dersum

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dersum in seiner Sitzung am 29.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund	66,00 €
c) für jeden weiteren Hund	114,00 €
d) für gefährliche Hunde jeweils	630,00 €
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

(3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht. Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,

6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuer-marke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05.03.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Dersum, 29.10.2024

GEMEINDE DERSUM

Hannen
Bürgermeister

455 Hundesteuersatzung der Gemeinde Dörpen

Stand: 01.01.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
- in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin / der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 66,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 114,00 € |
| d) für gefährliche Hunde jeweils | 630,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen und Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5) sowie gefährliche Hunde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten und verwendet werden,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen (Merkzeichen H im gültigen Schwerbehindertenausweis) unentbehrlich sind. Soweit nicht der Haushaltsvorstand Inhaber eines Schwerbehindertenausweises ist, sondern ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Familienmitglied, reicht ein entsprechender Ausweis aus.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von
1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegt,
 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
 3. Hunden, die eine Prüfung als Therapiehund abgelegt haben und die zu Therapiezwecken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Ersten des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

Für gefährliche Hunde i. S. v. § 3 Abs. 2 werden Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuerbegünstigungen nicht gewährt.

- (3) Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung (siehe § 8 Abs. 2) jedoch erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gemeinde von dem Abmeldegrund Kenntnis erlangt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährigen Teilbeträgen zum 01.04. und 01.10. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind die Rasse, das Alter, das Geschlecht, die elektronische Kennnummer (Transponder) und das Anschaffungsdatum des Hundes oder der Hunde anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Erlaubnis für die Haltung des Hundes gemäß § 8 des Niedersächsischen Hundegesetzes vorzulegen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Für angemeldete Hunde werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder zurückgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterverwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundstückes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.03.1980, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.12.2010 außer Kraft.

Dörpen, 03.12.2024

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdes
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

456 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Benennung einer Gemeindestraße

Der Ortsrat Listrup hat gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG in seiner Sitzung am 23.10.2024 beschlossen, die neue Gemeindestraße am Dorfgemeinschaftshaus Listrup, Gemarkung Listrup, Flur 4, Flurstücke 97/6 und 97/7, in Pastors Pättken zu benennen.

Die genaue Lage der Gemeindestraße können Sie dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 06.12.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



459 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Gersten (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 2, und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gersten in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Gersten für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------|---------------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 360 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 180 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | auf 360 v. H. | |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gersten, 28.11.2024

GEMEINDE GERSTEN

Karl Köbbe
Bürgermeister

460 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hilkenbrook (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108), in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 04.12.2024 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 217 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 217 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. | |

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Hilkenbrook, 04.12.2024

GEMEINDE HILKENBROOK

Bernhard Düvel
Bürgermeister

461 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hüven in seiner Sitzung am 20.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Hüven wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 345 v. H.) | 345 v. H. | |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 167 v. H.) | 167 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 349 v. H. | |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hüven, 20.11.2024

GEMEINDE HÜVEN

Aloys Ull
Bürgermeister

462 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lahn (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lahn in seiner Sitzung am 27.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lahn wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 227 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 227 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lahn, 27.11.2024

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

463 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 06.01.2025 bis 14.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 27.11.2024

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

464 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 der Gemeinde Lahn

Der Rat der Gemeinde Lahn hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 in der Zeit vom 06.01.2025 bis 14.01.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lahn, 27.11.2024

GEMEINDE LAHN

Winkler
Bürgermeister

465 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen – Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl.2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung vom 06.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Lathen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lathen, 10.12.2024

GEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Gemeindedirektor

466 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Lathen

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

6. Dezember bis zum 30. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 10.12.2024

GEMEINDE LATHEN
Der Gemeindedirektor

467 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Samtgemeinde Lathen

Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Samtgemeindevorstand die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

16. Dezember bis zum 30. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lathen, 03.12.2024

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindevorstand

468 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils geltenden Fassungen) hat der Verwaltungsrat der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen in der Sitzung vom 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Kommunalwerke der Samtgemeinde Lathen, Anstalt des öffentlichen Rechts, erhält folgende Fassung:

Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,95 €/m³.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

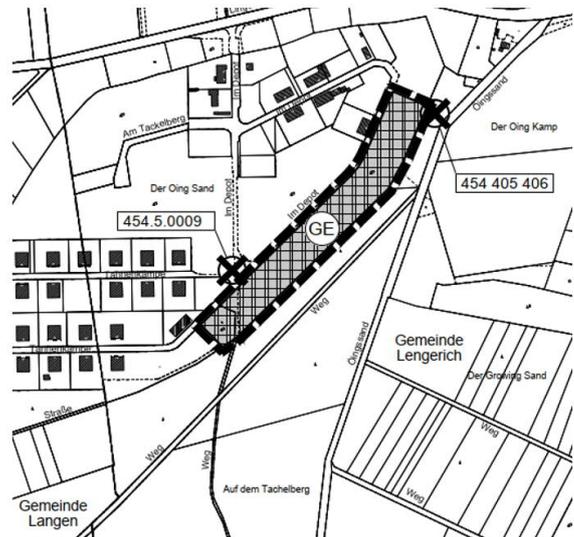
Lathen, 21.11.2024

KOMMUNALWERKE DER
SAMTGEMEINDE LATHEN
Manuel Buchwald
Vorstand

469 Bekanntmachung; 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lengerich am 20.06.2024 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Lengerich mit Verfügung vom 19.11.2024 - Az.: 65-610-408-01/53 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN – RD Osnabrück-Meppen – KA Lingen
„Grundlage: Planunterlagen unmaßstäblich“

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Lengerich rechtswirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan liegt ab sofort einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, Zimmer 102, unbefristet aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Nach der Veröffentlichung der Flächennutzungsplanänderung im Amtsblatt des Landkreises Emsland wird diese mit der Begründung auf der Homepage der Samtgemeinde Lengerich unter www.lengerich-emsland.de zur Verfügung gestellt und kann zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 eine beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder
- gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- gem. § 214 Abs. 2a beachtliche Fehler

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lengerich, Mittelstr. 15, 49838 Lengerich, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lengerich, 27.11.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH
Der Samtgemeindebürgermeister

470 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich am 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Lengerich unterhält als öffentliche Einrichtung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.
- (2) Obdachlosen- bzw. Flüchtlingsunterkünfte im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) eigene bzw. angemietete Unterkünfte, die ständig der Unterbringung von obdachlosen Familien bzw. Flüchtlingsfamilien dienen (Familienunterkünfte);
 - b) eigene bzw. angemietete Wohnungen, die ständig der Unterbringung von obdachlosen Einzelpersonen bzw. Flüchtlingen dienen (Gemeinschaftsunterkünfte);
 - c) Container, die ständig der Unterbringung von Einzelpersonen dienen.
- (3) Rechte und Pflichten der untergebrachten Obdachlosen bzw. Flüchtlinge werden durch eine Einweisungsverfügung und/oder durch eine Hausordnung geregelt.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Samtgemeinde Lengerich erhebt für die Benutzung der Wohnungen nach § 1 Abs. 2 Nutzungsgebühren. Die Nutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und Verbrauchsgebühren für jeweils Heizung und Strom.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunft. Sie endet mit dem Tage des Auszugs.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Nutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Samtgemeinde Lengerich zugewiesen wird, oder der sie tatsächlich, ggf. auch unberechtigt, nutzt.
- (2) Nutzen mehrere voll geschäftsfähige Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Eltern sind Gebührensschuldner für ihre minderjährigen Kinder.
- (3) Erhalten die in den Unterkünften untergebrachten Personen Sozialleistungen können die Nutzungsgebühren sowohl mit den untergebrachten Personen, als auch mit den Trägern dieser Leistungen abgerechnet werden.

§ 4

Höhe der Nutzungsgebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sind die 2024 angefallenen Gesamtkosten für Miete, Nebenkosten, Instandhaltung und Wasser. Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühren sind die 2024 angefallenen jeweiligen Gesamtkosten für Strom und Heizung.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der jeweiligen monatlichen Grund- und Verbrauchsgebühr berechnet.
- (3) Die monatlichen Gebühren für eine Obdach- und Flüchtlingsunterkunft nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) betragen

Grundgebühr	134,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	44,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Strom	36,00 €/ Platz

Die monatlichen Gebühren für eine Obdach- und Flüchtlingsunterkunft nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) betragen

Grundgebühr	229,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	66,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Strom	45,00 €/ Platz

Die monatlichen Gebühren für eine Obdach- und Flüchtlingsunterkunft nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) betragen

Grundgebühr	356,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Heizung	188,00 €/ Platz
Verbrauchsgebühr Strom	94,00 €/ Platz

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Obdachlosenunterkünfte pfleglich zu behandeln und beim Auszug besenrein zu hinterlassen. Bei mutwilligen Zerstörungen und nicht ordnungsgemäßer Reinigung der Unterkünfte können zusätzliche Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die Instandsetzung bzw. Reinigung erhoben werden.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch den Bescheid festgesetzt. Sie ist zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Bei erstmaliger Fälligkeit wird die Nutzungsgebühr zwei Wochen nach Bekanntgabe des die Gebühr festsetzenden Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Samtgemeinde Lengerich vom 09.12.2004 außer Kraft.

Lengerich, 05.12.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

471 5. Änderungssatzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 91), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S 589), hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 5. Änderungssatzung über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 – Gebührentarif – zur Satzung der Samtgemeinde Lengerich über das Erheben von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird geändert (siehe Anlage).

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lengerich, 05.12.2024

SAMTGEMEINDE LENGERICH

Lühn
Samtgemeindebürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Lengerich außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Anpassung ab 01.01.2025

- | | | |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | Personal der Freiwilligen Feuerwehr | |
| 1.1.1 | Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde | 28,00 € |
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal) | |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeuge (LF, MLF) | 170,00 € |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 250,00 € |
| 2.3 | Gerätewagen (GW) | 170,00 € |
| 2.4 | Einsatzleitwagen (ELW) | 170,00 € |
| 2.5 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 170,00 € |
| 3. | Verbrauchsmaterialien, Entsorgung | |
| | Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 4. | Sonstiges | |
| 4.1 | Für einen böswilligen Fehllalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben. | |
| 4.2 | Für einen Fehllalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von insgesamt 250,00 € erhoben. | |
| 4.3 | Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden. | |

472 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lorup (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lorup in seiner Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Lorup wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 214 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 214 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lorup, 04.12.2024

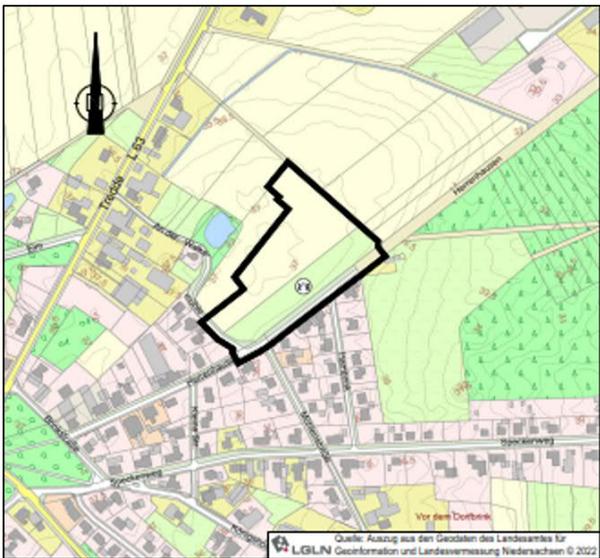
GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

473 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; 20. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Werlitz wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 46 „Lüttgen Möhlenpatt“ einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Str. 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag – Freitag 8.15 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlitz unter www.sgwerlitz.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Lorup, 09.12.2024

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

474 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen (einschließlich der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr) in der Samtgemeinde Nordhümmling

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und des § 12 und §§ 32, 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde Nordhümmling werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 11 dieser Satzung.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschlages und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen

Nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitgliedern in Ratsausschüssen tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 Euro je Sitzung.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Zur Abrechnung der Sitzungsgelder der Fraktionssitzungen sind die jeweilige Anwesenheitsliste und die Einladung mit Tagesordnung vorzulegen.

§ 5 Aufwandsentschädigung stellvertretende Samtgemeindebürgermeister / Fraktions-/ Gruppenvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 diese Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| a) an den 1. Stellvertretenden
Samtgemeindebürgermeister | 160 Euro |
| b) an den 2. Stellvertretenden
Samtgemeindebürgermeister | 80 Euro |
| c) an den Ratsvorsitzenden | 45 Euro |
| d) an die Fraktions-/Gruppen-
vorsitzenden | 40 Euro zzgl.
4 Euro je Fraktions-/
Gruppenmitglied |

- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

Für erforderliche und von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausschlag haben
 - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Verdienstausschlag wird auf höchstens 30 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor. Verdienstausschlag wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf höchstens 30 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf höchstens 30 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.

- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von bis zu 30 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstausschlag nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbstständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 9 Fraktionen / Gruppen

Den Fraktionen / Gruppen wird eine monatliche Zuwendung für die Geschäftsführung in Höhe von 4 Euro je Fraktions- / Gruppenmitglied gewährt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250 Euro.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und der Gleichstellungsbeauftragten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen einschl. der Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes, der Verdienstausschlag und der Pauschalstundensatz für eine abschließliche Haushaltsführung abgegolten.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes mit Genehmigung oder auf Anordnung der Samtgemeinde Nordhümmling wird auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|----------------------------------------|----------|
| a) Gemeindebrandmeister | 135 Euro |
| b) Stellv. Gemeindebrandmeister | 80 Euro |
| c) Ortsbrandmeister Esterwegen | 135 Euro |
| d) Stellv. Ortsbrandmeister Esterwegen | 55 Euro |
| e) Ortsbrandmeister Surwold | 135 Euro |
| f) Stellv. Ortsbrandmeister Surwold | 55 Euro |

- | | |
|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| g) Ortsbrandmeister Hilkenbrook | 100 Euro |
| h) Stellv. Ortsbrandmeister Hilkenbrook | 40 Euro |
| i) Gerätewart je Wehr | 35 Euro Grundbetrag, zzgl.
5 Euro je Fahrzeug |
| j) Sicherheitsbeauftragter je Wehr | 20 Euro |
| k) Atemschutzgerätewart je Wehr | 30 Euro |
| l) Jugendfeuerwehrwart je Wehr | 35 Euro |
| m) Stellv. Jugendfeuerwehrwart eine Wehr | 20 Euro |
| n) Schriftführer je Wehr | 70 Euro jährlich |
| o) Pressewart je Wehr | 45 Euro jährlich |

- (2) Ist der Stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er neben der Entschädigung als Ortsbrandmeister für diese Funktion die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung als Stellv. Gemeindebrandmeister.
- (3) Der Gemeindebrandmeister und die Ortsbrandmeister erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 zur Abgeltung der Fahrkosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 25 Euro.
- (4) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die übrigen Funktionsträger sind auch die Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.
- (5) Abweichend von § 1 Absatz 4 dieser Satzung entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht –, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 v. H. der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Absatz 1 und 2 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (7) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird in anderen als in den in § 32 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) genannten Fällen auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene Verdienstausschlag bis zu einem Betrag von 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 5 Stunden je Tag, ersetzt. Diese Regelung gilt auch für Selbstständige, Freiberufler und Landwirte. Bei Teilnahme an Wochenlehrgängen (5 Tage) der Nieders. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag des Lehrgangsteilnehmers statt eines Verdienstausschlages bzw. einer Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 32 NBrandSchG) eine Entschädigung in Höhe von 400 Euro gezahlt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer wird die Entschädigung anteilig nach Tagen gezahlt. Mit der Zahlung der Entschädigung erlischt der Anspruch auf Verdienstausschlag bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Für Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden die notwendigen und nachgewiesenen Auslagen erstattet. Diese Auslagenerstattung wird auf höchstens 60 Euro je Lehrgang begrenzt.
- (8) Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung mindestens ein im Haushalt lebendes Kind unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang betreuen können, wird auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung bis zu einem Höchstsatz von 15 Euro je angefangener Stunde ersetzt, höchstens jedoch 90 Euro im Monat.
- (9) Bei notwendigen und von der Samtgemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Reisekostenrechts für Beamte gewährt.

Nicht belegte Unterkunftsplätze bleiben bis zu einer etwaigen Belegung unbenutzt. Ein Unterkunftsplatz ist ein Bettstellplatz in einer ausgestatteten Unterkunft.

- (5) Das Benutzungsrecht einer Unterkunft endet, wenn
- die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
 - die Benutzer ausziehen,
 - bei Flüchtlingen und sonstigen Asylbewerbern die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird,
 - bei von Obdachlosigkeit bedrohten Personen festgestellt wird, dass der Benutzer wenigstens zwei Nächte in Folge dort nicht übernachtet hat und somit vermutet wird, dass er nicht mehr von Obdachlosigkeit bedroht ist,
 - die Samtgemeinde Nordhümmling den Benutzern eine andere Unterkunft nachweist,
 - die Benutzer aus der Unterkunft verwiesen werden,
 - die Benutzer in eine andere Unterkunft eingewiesen werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 5 Übertragung von Pflichten

- Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände der Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- Die Vornahme baulicher Veränderungen durch die Benutzer an und in der Unterkunft und an überlassenen Ausstattungsgegenständen ist verboten.
- Die Benutzer sind verpflichtet, die Samtgemeinde Nordhümmling unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Unterkunft zu unterrichten. Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft, insbesondere an denen des technischen Brandschutzes, sind verboten.
- Durch die Einweisungsverfügung werden dem Benutzer die der Samtgemeinde Nordhümmling obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für den Winterdienst sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Arbeitsmaterial und Streusalz wird auf Nachfrage bereitgestellt.
- Die Samtgemeinde Nordhümmling haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.
- Die Benutzer können bei vorhandenen Außenanlagen und Gärten zu einfachen Gartenarbeiten (z. B. Laub- und Unkrautbeseitigung) aufgefordert werden. Das notwendige Arbeitsmaterial wird im Bedarfsfall gestellt.

§ 6 Brandschutz

- Gebäude oder Gebäudeteile, die als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung genutzt werden, müssen den Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) entsprechen.
- Die Benutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünften sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann.

- Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Benutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- Durch die Benutzer eingebrachte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden diese Geräte auf Kosten der Benutzer entfernt.
- Die Benutzer haben alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Bränden in den Unterkünften und den Freiflächen zu treffen.
- In den Unterkünften müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder in den in Satz 1 genannten Räumen und Fluren sind die Benutzer verantwortlich, wenn sie die tatsächliche Gewalt über die Sache ausüben. Die Benutzer sind verpflichtet, defekte Rauchwarnmelder unverzüglich der Samtgemeinde Nordhümmling anzuzeigen oder zu ersetzen. Die Benutzer gewähren dem Personal zwecks Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder Zugang zu den Räumlichkeiten.

§ 7 Ordnung in den Unterkünften

- Die Samtgemeinde Nordhümmling kann für die Benutzung der Unterkünfte in einer Hausordnung allgemeine Regeln verbindlich festlegen. Die Hausordnung ist den Benutzern bekannt zu geben. Alle Benutzer haben diese zu beachten; insbesondere haben Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf die Regelungen hinzuweisen und zu beaufsichtigen.
- Die Benutzer der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen. Gegenüber den Nachbarn haben die Benutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.
- Die Benutzer müssen die Regelungen zur Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe der Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Nordhümmling einhalten.
- Die Benutzer haben die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- Den Anordnungen der Bediensteten der Samtgemeinde Nordhümmling ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann Besuchern durch Bediensteten der Samtgemeinde Nordhümmling ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.
- Wer sich, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, kann Hausverbot für alle Unterkünfte erhalten. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind nach den Abfallarten Bio, Hausmüll, Papier und Wertstoff zu trennen. Sperrmüll ist über die Samtgemeinde Nordhümmling anzumelden.

- (9) Die Haltung von Tieren ist generell verboten. Dies gilt insbesondere für Hunde und Katzen. Es können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Zutrittsrecht

Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Samtgemeinde Nordhümmling ausgeübt, vertreten durch ihre Bedienstete. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten. Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Samtgemeinde Nordhümmling oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen zugewiesenen Unterkünften einschließlich der Freiflächen und in den Gemeinschaftseinrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung und Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Besucher schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird von der Haftung der Benutzer nicht berührt. Die Kosten von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Nordhümmling nicht.

§ 10 Auszug

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Unterkunft wiederherzustellen. Kommt er dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Nordhümmling auf seine Kosten die Unterkünfte räumen und Gegenstände nach Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist verwerten.
- (2) Der Benutzer hat die Unterkunft besenrein zu übergeben. Kommt er dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Nordhümmling die Unterkünfte auf seine Kosten reinigen bzw. reinigen lassen.
- (3) Die Samtgemeinde Nordhümmling haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust eingebrachter und nicht entfernter Gegenstände.
- (4) Die der Samtgemeinde Nordhümmling entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64 ff NPOG in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung die Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
- b. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung Personen bei sich aufnimmt, die nicht in diese Unterkunft eingewiesen sind,
- c. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 S. 2 die Unterkunft nachts nicht verlässt,
- d. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 die Einrichtungsgegenstände der Unterkunft nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält.
- e. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bauliche Veränderungen vornimmt,
- f. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 1 die Samtgemeinde Nordhümmling nicht unverzüglich über Schäden am Äußeren und Inneren der Unterkunft unterrichtet,
- g. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 S. 2 Selbstreparaturen und Veränderungen an den technischen Anlagen der Unterkunft vornimmt,
- h. entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 S. 2 trotz Aufforderung keinen Winterdienst leistet oder keine Straßenreinigung durchführt,
- i. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Handlungen nicht unterlässt, durch die ein Brand in der Unterkunft oder auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht oder entstehen kann,
- j. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 Geräte benutzt, die nicht den technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden entsprechen; insbesondere solche Geräte, die nicht gegen Überspannungen gesichert sind und kein GS-Zeichen tragen.
- k. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 Satz 4 defekte Rauchwarnmelder nicht der Samtgemeinde Nordhümmling anzeigt,
- l. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 gegen die Bestimmungen einer geltenden Hausordnung verstößt
- m. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 die Einrichtung einschließlich der überlassenen Gegenstände nicht sachgemäß und pfleglich behandelt,
- n. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 8 Hausmüll oder Abfälle sonstiger Art nicht ordnungsgemäß entsorgt, insbesondere nicht Abfälle nach den Abfallarten Bio, Hausmüll, Papier und Wertstoff trennt,
- o. entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 9 ohne Erlaubnis Tiere hält,
- p. entgegen den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz bei einem Auszug eingebrachte Gegenstände und Einrichtungen nicht entfernt oder den ursprünglichen Zustand der Unterkunft wiederherstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 04.12.2024 in Kraft. Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für andere Geschlechter.

Esterwegen, 03.12.2024

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

476 Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunftsgebührensatzung) vom 03.12.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 sowie § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 der Satzung der Samtgemeinde Nordhümmling über die Bereitstellung von Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vom 03.12.2024 (Unterkunftsatzung) erhebt die Samtgemeinde Nordhümmling Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr besteht aus den Kosten der Unterkunft und den Verbrauchskosten für Heizung und Strom.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs des Benutzers aus der Unterkunft.

§ 3
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Benutzer im Sinne der Unterkunftsatzung.
- (2) Nutzen Familien, Ehepaare, Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Wohngemeinschaften gemeinsam eine Unterkunft (Bedarfsgemeinschaft), so haften für die Benutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Familienangehörige, die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Wohngemeinschaft als Gesamtschildner.

§ 4
Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Die Inanspruchnahme bemisst sich nach der Wohnfläche einer Unterkunft in qm und dem Verbrauch bei Heizung und Strom in kWh.

- (2) Die Wohnfläche einer Unterkunft wird in qm nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Zur Wohnfläche gehören die gemeinschaftlich genutzten Wohnflächen einer Unterkunft.
- (3) Die Kosten der Unterkunft werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Hierzu gehören die Kosten für die Anmietung inkl. Betriebskosten (Miete), Wasserversorgung, Kosten für die Abnutzung der Ausstattung (Abschreibungen), Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Verwaltungskosten. Es werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.
- (4) Es wird ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr zugrunde gelegt. Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Weichen am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so ist die Kostenüberdeckung innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums auszugleichen; ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen soll innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraums erfolgen.
- (5) Die Verbrauchskosten für Heizung und Strom werden nach Verbrauch pro Person ermittelt. Gemäß § 5 Abs. 5 NKAG werden anteilig für einzelne Abschnitte des Abrechnungszeitraums Abschlagzahlungen verlangt.

§ 5
Kosten der Unterkunft

- (1) Der Gebührensatz für die Unterkunft beträgt je qm Wohnfläche ab dem 01.01.2025:

für Personen einer Bedarfsgemeinschaft	8,99 Euro / Monat / Person
für Einzelpersonen	11,57 Euro / Monat / Person
- (2) Der Gebührensatz für die Unterkunft wird wie folgt festgelegt: (Wohnfläche einer Unterkunft nach WoFIV einschließlich der gemeinschaftlich genutzten Räume / Anzahl der Unterkunftsplätze (Bettstellplätze)) x Gebühr je qm.
- (3) Bei Einzelwohnungen, die nicht als Gemeinschaftsunterkunft für verschiedene Personenkreise genutzt werden können, da sie einer Bedarfsgemeinschaft allein überlassen wird, entspricht die Personenzahl der Bedarfsgemeinschaft der Anzahl Unterkunftsplätze.
- (4) Die Anlage 1 zu dieser Satzung enthält eine Auflistung der zurzeit angemieteten Wohnungen mit Angabe der Wohnfläche, der Anzahl der Unterkunftsplätze und den jeweiligen Gebühren nach Abs. 1.

§ 6
Verbrauchskosten

- (1) Es gelten folgende Gebührensätze für die Verbrauchskosten ab dem 01.01.2025:

Gebührensatz für Heizung	0,163262 Euro/kWh zzgl. Fixkosten je Zähler pro Jahr i. H. v. 162,61 Euro
Gebührensatz für Strom	0,31392 Euro/kWh zzgl. Fixkosten je Zähler pro Jahr i. H. v. 238,20 Euro
- (2) Bei Einzelpersonen sollen folgende Abschläge festgelegt werden:

Kosten für Heizung	80,- Euro / Monat
Kosten für Strom	40,- Euro / Monat

- (3) Für Bedarfsgemeinschaften erhöhen sich die Abschläge entsprechend der Personenzahl mit einem Faktor von 0,5 für jede weitere Person. Im Einzelfall können abweichende Abschläge vereinbart werden.
- (4) Die Verbrauchskosten können auf Antrag oder von Amts wegen nach Ablauf eines Kalenderjahres oder dem Ende des Nutzungsverhältnisses, spätestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres der Folgeperiode nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden.
- (5) In Gemeinschaftsunterkünften oder bei gemeinsam genutzten Zählern erfolgt die Abrechnung anteilig gemäß der durchschnittlichen Zahl der Benutzer innerhalb des Abrechnungszeitraums. Dies gilt für die Fixkosten nach Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Gebührenermäßigungen und -befreiungen

- (1) Bei Leistungsempfängern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), Zwölftes Buch (XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der jeweils geltenden Fassung werden bei den Gebühren für Strom die Regelbedarfe berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren sollen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nur insoweit erhoben werden, als sie angemessen im Sinne des § 22 SGB II sind.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebührenschuldner im Einzelfall von der Gebührenpflicht ganz oder teilweise befreit werden.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht beginnt mit der mündlichen bzw. schriftlichen Einweisung in die Unterkunft und endet mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 10 Unterkunftssatzung.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist monatlich zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit der Einweisungsverfügung verbunden werden.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren vollständig zu entrichten. Die Benutzungsgebühr ist im Voraus am 1. Kalendertag eines jeden Monats zu zahlen. Bei Neueinweisungen innerhalb eines Monats wird die Fälligkeit der ersten Zahlung im Gebührenbescheid angegeben. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Anwendung des NKAG

Auf die Benutzungsgebühr sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.12.2024 in Kraft. Soweit Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese auch für andere Geschlechter.

Esterwegen, 03.12.2024

SAMTGEMEINDE NORDHÜMLING

Christoph Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1: Übersicht der angemieteten Wohnungen (Unterkünfte),
Stand: 01.01.2025

Unterkünfte	Plätze	qm	Personen in Bedarfsgemeinschaften	Einzelpersonen
Esterwegen, Alter Markt 5	4	91	224,75 €	263,22 €
Esterwegen, Am Wald 19 (EG)	5	100	179,80 €	231,40 €
Esterwegen, Am Wald 19 (OG)	3	80	239,73 €	308,53 €
Breddenberg, Hauptstraße 6	6	100	149,83 €	192,83 €
Esterwegen, Am Wald 1	6	130	194,78 €	250,68 €
Esterwegen, An den Zuschlägen 5g	7	123	157,97 €	203,30 €
Esterwegen, Birkenstraße 6 (EG)	4	105	235,99 €	303,71 €
Esterwegen, Hauptstraße 31 groß	5	90	161,82 €	208,26 €
Esterwegen, Hauptstraße 31 klein	2	39	175,31 €	225,62 €
Esterwegen, Hauptstraße 60a	6	117	175,31 €	225,62 €
Esterwegen, Hauptstraße 61 (EG)	5	120	215,76 €	277,68 €
Esterwegen, Hauptstraße 61 (OG)	6	100	149,83 €	192,83 €
Esterwegen, Hauptstraße 79, Whg. 2	8	93	104,51 €	134,50 €
Esterwegen, Hauptstraße 79, Whg. 3	5	101	181,60 €	233,71 €
Esterwegen, Hauptstraße 79, Whg. 4	4	98	220,26 €	283,47 €
Esterwegen, Hauptstraße 79, Whg. 6	8	136	152,83 €	196,69 €
Esterwegen, Hauptstraße 79, Whg. 7	2	52	233,74 €	300,82 €
Esterwegen, Kornblumenweg 23 links	5	100	179,80 €	231,40 €
Esterwegen, Kornblumenweg 23 Rechts	5	95	170,81 €	219,83 €
Esterwegen, Lattensberg 58	6	160	239,73 €	308,53 €
Esterwegen, Melmweg 4	6	124	185,79 €	239,11 €
Esterwegen, Mühlenberg 23a	6	150	224,75 €	289,25 €
Esterwegen, Poststraße 38-44, 1 OG Links	6	149	223,25 €	287,32 €
Esterwegen, Poststraße 38-44, 2 OG Links	4	39	87,65 €	112,81 €
Esterwegen, Poststraße 38-44, 2 OG Rechts	7	182	233,74 €	300,82 €
Esterwegen, Poststraße 38-44, Block 2, 1. OG, Whg. 2	3	68	203,77 €	262,25 €
Esterwegen, Poststraße 38-44, Block 2, 1. OG, Whg. 4	4	79	177,55 €	228,51 €
Hilkenbrook, Am Dorfplatz 22	6	110	164,82 €	212,12 €
Hilkenbrook, Drosselweg 7	6	160	239,73 €	308,53 €
Surwold, Esterweger Straße 110	10	232	208,57 €	268,42 €
Surwold, Hauptstraße 52	6	140	209,77 €	269,97 €
Surwold, Ringstraße 21 (EG)	2	32	143,84 €	185,12 €
Surwold, Ringstraße 21 (OG)	7	113	145,12 €	186,77 €
Surwold, Schützenweg 4 (EG)	5	90	161,82 €	208,26 €
Surwold, Schützenweg 4 (OG)	4	90	202,28 €	260,33 €

Hinweise: Vorbehaltlich Änderungen gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 dieser Satzung.

477 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen – Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl.2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Oberlangen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Oberlangen, 09.12.2024

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen
Bürgermeister

478 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

6. Dezember bis zum 30. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 09.12.2024

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

479 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rastdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 04.12.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Rastdorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 179 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 179 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rastdorf, 04.12.2024

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

480 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge – Hebesatzsatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl.2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in seiner Sitzung vom 02.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Renkenberge (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 230 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Renkenberge, 02.12.2024

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

481 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

6. Dezember bis zum 30. Dezember 2024 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während der Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 02.12.2024

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

482 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Sögel (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 19.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Sögel wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 260 v. H.) | 260 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 260 v. H.) | 260 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 398 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Sögel, 19.11.2024

GEMEINDE SÖGEL

Johannes Völker
Bürgermeister

Frank Kläß
Gemeindedirektor

483 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Stavern (Hebesatzsatzung 2025)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stavern in seiner Sitzung am 28.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Stavern wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 176 v. H.) | 176 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) (Der aufkommensneutrale Hebesatz gem. § 7 Abs. 1 NGrStG liegt bei 176 v. H.) | 176 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stavern, 28.11.2024

GEMEINDE STAVERN

Rode
Bürgermeister

484 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Twist unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, folgend Unterkünfte genannt, in Form öffentlicher Einrichtungen. ²Zwischen den Nutzern und der Gemeinde Twist besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.
- (2) ¹Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Gemeinde Twist in gemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. ²Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabwiesbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden.
- (3) ¹Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. ²Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind die den Unterkünften zugewiesenen Personen wie auch diejenigen, die die Unterkünfte mit oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Twist tatsächlich nutzen.
- (5) ¹Die Pflichten der Nutzer bestimmen sich nach der individuellen Zuweisungsverfügung, welche ihnen bekanntgegeben worden ist. ²Soweit keine oder weniger als die folgenden Pflichten in einer Zuweisungsverfügung geregelt sind, gelten diese Pflichten:
 1. Die Unterkünfte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
 2. Dem Beauftragten der Gemeinde Twist ist jederzeit Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.
 3. Die Zuweisung weiterer Nutzer in die Unterkünfte durch die Gemeinde Twist ist jederzeit möglich und von allen anderen Nutzern zu dulden.
 4. Sämtliche Änderungen an der Unterkunft, insbesondere bauliche Änderungen, ohne Einwilligung der Gemeinde Twist sind untersagt.
 5. Das Rauchen und das Nutzen von Feuer in der Unterkunft ist untersagt.
 6. Die Unterkünfte dürfen nur von den Nutzern bewohnt werden. Jede Untervermietung oder Aufnahme anderer Personen sowie sonstige Gebrauchsüberlassung ist untersagt.
 7. In den Unterkünften ist jegliche Haltung von Tieren untersagt.
 8. Das Lagern von Gegenständen, die nicht unbedingt zum Haushalt gehören, in den Unterkünften ist untersagt.

³Die Gemeinde Twist kann Ausnahmen von den aufgezählten Pflichten beschließen; ein Rechtsanspruch der Nutzer auf Ausnahmen besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Twist erhebt für die Nutzung der Unterkünfte von den Nutzern Benutzungsgebühren.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzungsberechtigung hervorgehend aus der Zuweisungsverfügung. ²Abweichend von Satz 1 beginnt die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Nutzung der Unterkunft, soweit kein Zeitpunkt der Nutzungsberechtigung aus einer Zuweisungsverfügung hervorgeht.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Nutzungsberechtigung. ²Abweichend von Satz 1 endet die Gebührenpflicht erst, wenn die Unterkunft vollständig geräumt ist und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände, insbesondere Unterkunftsschlüssel, zurückgegeben worden sind.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Nutzung der Unterkunft ist der Nutzer.
- (2) ¹Jeder Nutzer hat die für ihn anfallenden Benutzungsgebühren zu tragen. ²Die Gemeinde Twist kann die Zahlungspflicht mehrerer Nutzer auf einen Nutzer vereinen, wenn zwischen den betroffenen Nutzern ein Grund, der zu einer solchen Vereinigung berechtigt, vorliegt. ³Ein Grund, der zu einer solchen Vereinigung berechtigt, ist insbesondere ein familiärer Zusammenhang zwischen den Nutzern.
- (3) Sofern Nutzer Sozialhilfe beziehen, kann im Einvernehmen mit dem Nutzer und dem Träger der Sozialhilfe letzterer die Gebührenschauld der Nutzer begleichen.

§ 4 Gebührenfälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr ist durch den Nutzer bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats, in welchem die Gebührenpflicht entsteht, im Voraus an die Gemeinde Twist zu entrichten. ²Abweichend von Satz 1 beginnt die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung, sofern der Nutzer zum ersten Mal für die zugewiesene Unterkunft gebührenpflichtig geworden ist.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) ¹Hat die Gemeinde Twist Wohnungen oder Räumlichkeiten als Unterkünfte gemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Gemeinde Twist zu zahlende Miete sowie den anfallenden Betriebskosten festzusetzen.
- (2) Stehen die Unterkünfte im Eigentum der Gemeinde Twist, wird eine monatliche Gebühr in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen sowie den anfallenden Betriebskosten erhoben.
- (3) ¹Zu den Betriebskosten zählen u. a. verbrauchsabhängige Aufwendungen (Strom-, Heizkosten, Wasser- und Abwassergebühren), Aufwendungen für Abfall, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Haus- und Grundstücksdienstleistungen, Instandhaltung, Renovierung, sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- (4) ¹Zur Bestimmung der anfallenden Benutzungsgebühren werden sämtliche Kosten einer Unterkunft, welche in dem Monat der Nutzung voraussichtlich anfallen werden oder kalkulatorisch dem Monat zuordbar sind, zu einer Summe zusammengetragen. ²Die Summe der Unterkunftskosten wird durch die Anzahl der maximalen Nutzerplätze geteilt. ³Der sich ergebende Betrag ist die anfallende Benutzungsgebühr; sie kann im Rahmen der Angemessenheit gerundet werden.

- (5) ¹In dem Fall, dass der Nutzer erst innerhalb eines Monats gebührenpflichtig geworden ist, sind die anfallenden Benutzungsgebühren für den Monat anteilig zu ermitteln. ²Es wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Tage innerhalb des Monats durch die Anzahl der gesamten Tage des Monats geteilt; es ist als Anzahl der gesamten Tage des Monats die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats zu nutzen.
- (6) Ein Anspruch des Nutzers auf Entfall oder auf Kürzung der Benutzungsgebühren besteht in keinem Fall; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Herausgabeanspruch

- (1) ¹Sofern der Nutzer durch die Gemeinde Twist aus der Unterkunft ausgewiesen wird, hat er ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung die Unterkunft vollständig zu räumen und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände, insbesondere Unterkunftsschlüssel, zurückgegeben. ²Die Gemeinde Twist kann eine von Satz 1 abweichende Räumungs- und Rückgabefrist bestimmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer
1. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 die Unterkunft nicht im angemessenen Maße sauber und pfleglich behandelt.
 2. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 dem Beauftragten der Gemeinde Twist nicht jederzeit Zutritt zu den Unterkünften gewährt.
 3. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 der Einweisung weiterer Nutzer in die Unterkunft in einem unzumutbaren Maße widerstrebt.
 4. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 Änderungen an der Unterkunft vornimmt, die nicht ohne weiteres zu beseitigen sind.
 5. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 in der Unterkunft raucht oder offenes Feuer nutzt.
 6. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 6 andere als die von der Gemeinde Twist zugewiesenen Personen in der Unterkunft beherbergt.
 7. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 7 in der Unterkunft ein Tier hält.
 8. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 8 in der Unterkunft Gegenstände, die nicht unbedingt zum Haushalt gehören, lagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Twist, 21.11.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

485 1. Änderung einer Satzung der Gemeinde Twist über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 21.11.2024, die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.10.2021 wie folgt beschlossen:

- I. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter (Berechnungsfaktor) 0,91 €

- II. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Twist, 21.11.2024

GEMEINDE TWIST

Lübbers
Bürgermeisterin

486 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Vrees (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 25.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Vrees wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| Grundsteuer A
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 238 v. H. |
| Grundsteuer B
für Grundstücke | 238 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Vrees, 25.11.2024

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

487 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB; 22. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 den Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ im ergänzenden Verfahren gem. § 215 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Werlte wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Geruchsgutachten liegt gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB während der Dienststunden im Bürgerhaus der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag – Freitag 8.00 – 13.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr) erteilt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> aufgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Vrees, 09.12.2024

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

488 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Werlte (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werlte in seiner Sitzung am 21.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Werlte wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 279 v. H.
 - Grundsteuer B für Grundstücke 279 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 2

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Werlte, 21.11.2024

STADT WERLTE

Thele
Bürgermeister

Kewe
Stadtdirektor

C. Sonstige Bekanntmachung

489 Änderung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Änderungen der Wasserbezugsordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2025 beschlossen:

(Auszug)

WASSERBEZUGSORDNUNG

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

§ 4 Hausanschluss

...

(7) Schäden am Hausanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen und Messeinrichtungen, hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

...

(11) Hauseinführungen und deren Abdichtungen sind nicht Bestandteil des Hausanschlusses. Sofern Hauseinführungen und deren Abdichtungen bei der Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses durch den Verband oder einen vom Verband Beauftragten hergestellt wurden, ist eine Gewährleistung seitens des Verbandes auf die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre) beschränkt. Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer für die Hauseinführung und deren Abdichtungen verantwortlich.

§ 14 Inkrafttreten

Die Wasserbezugsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Wasserbezugsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geeste, 27.11.2024

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die Änderung der Wasserbezugsordnung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Meppen, 05.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände –
In Vertretung
Dr. Kiehl

490 Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Der Verbandsausschuss des TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Änderungen der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2025 beschlossen:

(Auszug)

Beitragsordnung für die Wasserversorgung

des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“
mit Sitz in Geeste, Landkreis Emsland

Anlage
zur Beitragsordnung

4. Sonderbeiträge

...

4.2.2 Bei Beseitigung von Leitungssperren
während der Dienstzeit
(montags bis donnerstags von 08:00 – 16:00 Uhr und
freitags von 08:00 – 13:00 Uhr)

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherige Beitragsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Geeste, 27.11.2024

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Verbandsvorsteher

Die Änderung der Beitragsordnung für die Wasserversorgung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände genehmigt und veröffentlicht. Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Meppen, 05.12.2024

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat
– Aufsichtsbehörde für Wasser-
und Bodenverbände –
In Vertretung
Dr. Kiehl

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2024

Am 30. Dezember 2024 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 17. Dezember 2024, 13:00 Uhr.

**Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen
werden frühestens in der ersten Ausgabe am 15.01.2025 erscheinen.**

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Mep-
pen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.